

983/AB XXIII. GP

Eingelangt am 10.08.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/0094-I/A/3/2007

Wien, am 8. August 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 962/J der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Ich weise darauf hin, dass laut Tierversuchsgesetz (TVG) der Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend nicht für die Erteilung von Tierversuchsbewilligungen zuständig ist. Solche Bewilligungen sind bei den Angelegenheiten des § 1 lit. d TVG, und zwar in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle Sache des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau in erster Instanz.

Gemäß § 21 Abs. 4 TVG besteht eine Vollzugskompetenz für den Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die

sich darin erschöpft, dass jährlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Tierversuchsstatistik zu übermitteln ist.

In Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen – wie auch für die jährliche Tierversuchsstatistik – ist die Anzahl und Art der Versuchstiere u.a. nach dem Versuchszweck aufgeschlüsselt anzugeben, wobei gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 der Tierversuchsstatistik-Verordnung (BGBl. II, Nr. 199/2000) die Aufgliederung in folgende Kategorien erfolgt:

Biologische Untersuchungen im Bereich der Grundlagenforschung; Forschung und Entwicklung von Produkten und Geräten der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin (ohne toxikologische oder sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen);

Herstellung und Qualitätskontrolle von Produkten und Geräten der Human- und Zahnmedizin;

Herstellung und Qualitätskontrolle von Produkten und Geräten der Veterinärmedizin;

toxikologische und sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen (einschließlich Unbedenklichkeitsprüfungen von Produkten und Geräten der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, Krankheitsdiagnostik);

allgemeine berufliche Bildung sowie sonstige Verwendungszwecke.

Eine Zuordnung von Tierversuchen zum Zweck „Suchtforschung“ ist in den genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin